

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1747

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV)

1. Erwägungen

Mit KRB Nr. RG 0003b/2024 vom 19. März 2024 hat der Kantonsrat die Vorlage «Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze» beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2024 unbenutzt abgelaufen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2024 wurde die entsprechende Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KRB Nr. RG 0003a/2024 vom 7. Mai 2024) angenommen. Auf Verordnungsebene ergibt sich infolge der gesetzlichen Anpassungen nur eine einzige Änderung, nämlich – gestützt auf § 17 Absatz 2 RVOG – im Aufgabenkatalog der Staatskanzlei im Anhang der RVOV: Die Aufgaben im Bereich Planung, Organisation etc. sind auf den Regierungsrat zu beschränken (Streichung des Kantonsrates). Dies entspricht der mit der beschlossenen Verfassungs- und Gesetzesrevision verbundenen Aufgabenentflechtung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei. Dafür ist die Aufgabe «Gewährleistung der Verbindung zwischen Regierungs- und Kantonsrat» neu aufzunehmen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Staatskanzlei (eng, rol, ett, jol) (4)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Veto Nr. 523 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.